

Satzungsänderungsantrag:

Entzerrung der Wahlhäufung auf Mitgliederversammlungen

Hiermit stellen wir den Antrag auf Satzungsänderung zur Entzerrung der Wahlhäufung auf Mitgliederversammlungen des VfB Stuttgart 1893 e.V, sodass die nachfolgenden Regelungen der Vereinsatzung neu einzufügen bzw. zu ändern sind (**Änderungen zur heutigen Fassung sind rot markiert**):

Einfügung von § 21 Abs. 4 der Satzung

§21 Inkrafttreten der Satzung; Übergangsvorschriften

4. Abweichend von § 16 Abs. 3 S. 1 der Satzung, wird das Präsidium im Jahr 2025 einmalig für eine Dauer von fünf Jahren gewählt.

Begründung:

Alle vier Jahre werden aktuell alle Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirats innerhalb einer Mitgliederversammlung gewählt. Dies sind zwölf Vereinsämter, welche gleichzeitig gewählt werden müssen. Hierzu stehen im Höchstfall 27 Personen zur Wahl. Für den demokratisch wichtigen Fall der Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vermeidung von Zirkelbezügen kämen zukünftig alle vier Jahre eine Listenwahl von 7 Wahlausschussmitgliedern durch die Mitgliederversammlung hinzu.

Diese Wahlhäufung hat kritische Auswirkungen auf:

1. Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten

Für das Präsidentenamt und die beiden Präsidiumsämter müssen innerhalb von drei Monaten vor der Wahl bis zu neun geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt und zur Wahl vorgeschlagen werden.

Gleichzeitig dazu müssen für die neun Vereinsbeiratsämter innerhalb von zwei Monaten vor der Wahl achtzehn geeignete Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt und zur Wahl vorgeschlagen werden.

Dies stellt einen erheblichen Aufwand bei der Kandidatenauswahl dar, welcher in dieser Dimension unseres Erachtens auch Auswirkungen auf die Qualität des Auswahlprozesses hat.

2. Die Wahl der Vereinsbeiratsmitglieder steht stets im Schatten der Präsidiumswahlen

Verständlicherweise steht die Präsidiumswahl im Fokus der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Um sich jedoch wirklich im Vorfeld der Wahlen mit allen Kandidatinnen und Kandidaten auseinandersetzen zu können, ist es hilfreich, die Wahlen voneinander abzukoppeln. Gleichzeitig erhöht dies auch die Wertschätzung für die Personen, welche sich um ein Amt im Vereinsbeirat bewerben.

3. Die Dauer der Mitgliederversammlungen in Superwahljahren

Die Mitgliederversammlung im Superwahljahr 2021 hat insgesamt 9 ½ Stunden gedauert. Dies ist schlicht zu lang und wirkt auf viele Mitglieder abschreckend, so dass hier die Gefahr besteht, dass Mitglieder allein aufgrund der organisatorisch bedingten Dauer der Mitgliederversammlung fernbleiben und ihre Mitbestimmungsrechte nicht wahrnehmen.

Ziel dieser Satzungsänderungen ist es daher, solche Superwahljahre zu verhindern.

Hierdurch werden

1. der Aufwand beim Auswahlprozess der Kandidaten verringert und die Qualität aufgrund erhöhter Zeitressourcen gesteigert.
2. die Auseinandersetzung mit und die Wertschätzung für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten des Vereinsbeirats erhöht.
3. insgesamt die Möglichkeiten der Mitbestimmung durch die Mitglieder und somit die demokratischen Prozesse im Verein gestärkt.

Auch für den Fall, dass der Satzungsänderungsantrag der VfB-Satzungsinitiative zur Einrichtung eines ständigen Wahlausschusses hoffentlich von dieser Mitgliederversammlung beschlossen wird und damit 7 Wahlausschussmitglieder (zeitlich kürzere Listenwahl) alle vier Jahre gewählt werden müssen, ist diese Satzungsänderung zur Entzerrung unbedingt erforderlich.

Heldenstein, 17. August 2023

Tübingen, 17. August 2023



Michael Reichl – MG-Nr. 8821

Holger Rothbauer – MG-Nr. 568115